

## **Satzung „Deutschlandstipendium“ der Fachhochschule Westküste zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes Vom 11. Februar 2019**

Aufgrund des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Stipendienprogramm-Verordnung (StepV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), erlässt die Fachhochschule Westküste (FH Westküste) nach Beschlussfassung durch den Senat am 23. Januar 2019 folgende Satzung:

### **§ 1 Ermittlung und Zweckbindung der ausgegebenen Stipendien**

- (1) Die Höchstzahl der für den kommenden Förderzeitraum an insgesamt zu vergebenden Stipendien ermittelt sich durch Multiplikation der zum 30. September eines Jahres eingeschriebenen Studierenden mit der jeweils bundeseinheitlich vorgegebenen Höchstquote, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- (2) Die Studienberatung ermittelt zum Stichtag 30. September die für den kommenden Förderzeitraum zur Verfügung stehende Anzahl von Stipendienzusagen, unterteilt nach zweckgebundenen Zusagen für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge und nicht zweckgebundenen Zusagen. Stipendienzusagen im Sinne dieser Satzung sind die von externen Mittelgebern erhaltenen Erklärungen zur Übernahme der Finanzierung eines Stipendiums.
- (3) Eine an anderen Voraussetzungen (im Folgenden besondere Voraussetzungen) als dem Studiengang anknüpfende Stipendienzusage (insb. Geburtsort, Heimat-Wohnort, Semester-Wohnort) gilt als nicht zweckgebundene Zusage im Sinne dieses Paragraphen, sofern zum jeweiligen Bewerbungsstichtag im Sinne des § 2 Absatz 2 mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 erfüllt.
- (4) Sofern zu dem in Absatz 2 genannten Stichtag die Anzahl aller zweckgebundenen Zusagen die Anzahl der nicht zweckgebundenen Zusagen um mehr als 100% übersteigt, ist die Anzahl der zweckgebundenen Zusagen auf das Doppelte der nicht zweckgebundenen Zusagen zu begrenzen (zu berücksichtigende Zusagen).
- (5) Überschreitet die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtzahl an zu berücksichtigenden Zusagen nicht die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Absatz 1, so bestimmt sich die Anzahl der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien für den kommenden Förderzeitraum nach der Anzahl der zu berücksichtigenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Zusagen nach Absatz 4.
- (6) Überschreitet die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtzahl an zu berücksichtigenden Zusagen die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Absatz 1, so bestimmt sich die Gesamtzahl der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien für den kommenden Förderzeitraum nach Absatz 1. Die Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen bzw. der nicht zweckgebundenen Stipendien ermittelt sich als Produkt der zu berücksichtigenden zweckgebundenen bzw. der nicht zweckgebundenen Zusagen nach Absatz 4 und dem Quotienten, gebildet aus der Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Absatz 1 und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Zusagen nach Absatz 4. Sofern das Ergebnis aus Satz 2 nicht zu einer Aufteilung der zu vergebenden zweckgebundenen bzw. der zu vergebenden

nicht zweckgebundenen Stipendien ohne Rest führt, ist grundsätzlich kaufmännisch zu runden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die kaufmännische Rundung nach Satz 3 dazu führen würde, dass die Anzahl der zweckgebundenen Stipendien diejenigen der nicht zweckgebundenen Stipendien um mehr als 100% übersteigt; in diesem Falle darf die Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien diejenigen der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien um nicht mehr als 100% übersteigen.

- (7) Die Anzahl der für einen bestimmten Bachelor- und Master-Studiengang zweckgebundenen Stipendien ermittelt sich als Produkt aus der Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien nach Absatz 5 oder Absatz 6 multipliziert mit dem Quotienten, gebildet aus der für diesen Bachelor- bzw. Master-Studiengang erhaltenen zweckgebundenen Zusagen und der für alle Bachelor- und Master-Studiengänge erhaltenen zweckgebundenen Zusagen. Sofern das Ergebnis aus Satz 1 nicht zu einer Aufteilung der für jeden einzelnen Bachelor- und Master-Studiengang, für den zweckgebundene Stipendien vorliegen, zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien ohne Rest führt, ist kaufmännisch zu runden.

## **§ 2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens**

- (1) Die voraussichtliche Anzahl der für den kommenden Förderzeitraum für einen bestimmten Bachelor- und Master-Studiengang zu vergebenden zweckgebundenen, der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien sowie der Stipendien nach § 1 Absatz 3 unter Angabe der besonderen Voraussetzungen für die Förderung, wird zum 15. Oktober eines jeden Jahres auf der Homepage der FH Westküste im Internet bekannt gegeben. Dabei ist jeweils sowohl anzugeben, wie viele Stipendien voraussichtlich insgesamt zu vergeben sind als auch wie viele Stipendien voraussichtlich neu zu vergeben sind.
- (2) Alle eingeschriebenen Studierenden der FH Westküste können sich vorbehaltlich des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 bis zum 15. November eines jeden Jahres um die für den kommenden Förderzeitraum ausgeschriebenen Stipendien bewerben, sofern sie die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllen. Auf die für einen bestimmten Bachelor- und Master-Studiengang zweckgebundenen Stipendien dürfen sich vorbehaltlich des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 nur die Studierenden bewerben, die in diesem Studiengang eingeschrieben sind und die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllen. Auf Stipendien nach § 1 Absatz 3 dürfen sich vorbehaltlich des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 nur die Studierenden bewerben, welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen.
- (3) Voraussetzung für die Bewerbung um ein Stipendium ist
1. für Studierende des ersten Studienseesters eines Bachelor-Studiengangs:  
eine Abschlussnote in der Hochschulzugangsberechtigung von mindestens 2,0, eine Abschlussnote in der Hochschuleignungsprüfung von mindestens 2,0 oder im Falle von im Rahmen des Probestudiums aufgenommene Studierende eine Abschlussnote in der abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 2,0; sofern im Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung keine Abschlussnote ausgewiesen ist, ermittelt sich die Abschlussnote als ungewogenes arithmetisches Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Noten;
  2. für Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die nicht im ersten Studienseester immatrikuliert sind:  
eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studienseester und dem Faktor 25 ermittelt, und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0;

3. für Studierende des ersten Studienseesters eines Master-Studiengangs:
    - eine Abschlussnote in dem unmittelbar vorausgehenden Bachelor-Studiengang von mindestens 2,0;
  4. für Studierende eines Master-Studiengangs, die nicht im ersten Studienseester immatrikuliert sind:
    - eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studienseester und dem Faktor 25 ermittelt, und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0.
- (4) Studierende, die sich um ein Stipendium bewerben, haben folgende Unterlagen an die Studienberatung einzureichen:
1. im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Absatz 3 Nummer 1 die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Nachweis über die die Hochschulzugangsberechtigung ersetzende Zugangsprüfung, im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Absatz 3 Nummer 3 das Bachelor-Prüfungszeugnis und im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Absatz 3 Nummer 2 oder 4 einen Notenspiegel,
  2. Darstellung des Vorliegens eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten neun Kategorien an Tatbeständen:
    - a. Ehrenamtliches Engagement in schulischen und hochschulpolitischen Gremien
    - b. Gesellschaftliches und soziales Engagement, Engagement in Verbänden oder Vereinen
    - c. Politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgemeinschaften
    - d. Besondere familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen
    - e. Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
    - f. Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitende Erwerbstätigkeiten
    - g. Migrationshintergrund
    - h. Besondere Erfolge, Auszeichnungen oder Preise bei einer vorausgehenden Berufstätigkeit oder Berufsausbildung
    - i. Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

Die Darstellungen zu den Buchstaben a bis i erfolgen auf einem bei der Studienberatung auszugebenden Formblatt. Die Darstellungen auf dem Formblatt sind mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
  3. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium i.S.d. § 1 Absatz 3 ist zusätzlich das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen für die Förderung nachzuweisen.
- (5) Die Studierenden, die sich um ein Stipendium bewerben, haben im Antrag (auf dem Formblatt) anzugeben, ob sie sich um ein für einen bestimmten Bachelor- oder Master-Studiengang zweckgebundenes oder um ein nicht zweckgebundenes Stipendium bewerben (Ausschließlichkeit der Alternativen). Hiervon unberührt ist die zusätzliche Bewerbungsmöglichkeit um ein Stipendium im Sinne des § 1 Absatz 3; die Bewerbung um ein Stipendium i.S.d. § 1 Absatz 3 ist ebenfalls im Antrag (auf dem Formblatt) anzugeben.
- (6) Die Studierenden haben im Antrag (auf dem Formblatt) zu versichern, dass sie keine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen

Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten, welche voraussichtlich 30 € pro Monat während des kommenden Förderzeitraums überschreiten wird.

- (7) Studierende können sich zu jedem Antragstermin, zu dem sie bzw. er an der FH Westküste als Studierender immatrikuliert ist, um ein Stipendium bewerben. § 9 Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

### **§ 3 Erstellung von Ranglisten für die zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien**

Die Studienberatung erstellt sowohl für jeden Bachelor- und Master-Studiengang, für den zweckgebundene Stipendien zu vergeben sind, als auch für sämtliche zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien eine Rangliste. Im Falle des Vorhandenseins von Stipendien i.S.d. § 1 Absatz 3 wird ebenfalls für jede Art von Stipendienzusage, die an denselben besonderen Voraussetzungen für die Förderung i.S.d. § 1 Absatz 3 anknüpft, eine gesonderte Rangliste erstellt.

### **§ 4 Vorrangige Berücksichtigung von Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einem Stipendium für den unmittelbar vorangegangenen Förderzeitraum**

- (1) Sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche bereits für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum ein Stipendium erhalten und in den beiden unmittelbar zurückliegenden Prüfungszeiträumen mindestens 50 ECTS erbracht haben und eine Durchschnittsnote nach Notenspiegel aller bis zum Stichtag nach § 2 Absatz 1 in die Durchschnittsbildung eingehender Prüfungsleistungen von 2,0 oder besser erreicht haben, sind im Falle der erneuten Bewerbung um ein Stipendium nach § 2 Absatz 7 bei der Vergabe der Stipendien vorrangig vor neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche ein Stipendium für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum erhalten haben, erfolgt grundsätzlich auf der Rangliste nach § 3, über die diese Stipendiatinnen und Stipendiaten in dem unmittelbar vorausgegangenen Förderzeitraum ein Stipendium erhielten.
- (2) Reicht die Gesamtzahl der für einen bestimmten Bachelor- und Master-Studiengang vorhandenen zweckgebundenen Stipendien nicht aus, damit sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche bereits für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum ein für diesen Bachelor- bzw. Master-Studiengang zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, so entscheidet über die Rangfolge auf der Rangliste der für diesen Bachelor- und Master-Studiengang zweckgebundenen Stipendien die Durchschnittsnote gemäß Notenspiegel. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum ein für einen Bachelor- und Master-Studiengang zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, jedoch nicht nach Satz 1 auf der Rangliste berücksichtigt werden konnten, werden auf der Rangliste der nicht zweckgebundenen Stipendien berücksichtigt, sofern diese Rangliste nach Berücksichtigung sämtlicher Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum ein nicht zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, noch zu vergebende nicht zweckgebundene Stipendien aufweist. Die Berücksichtigung dieser Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt in der Rangfolge nach dem Kriterium der Durchschnittsnote gemäß Notenspiegel.
- (3) Sofern nach vollständiger Berücksichtigung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für den unmittelbar vorausgehenden Förderzeitraum ein Stipendium erhalten haben, nach den Absatz 1 und Absatz 2 auf der nach § 3 erstellten Rangliste freie für bestimmte Bachelor- und Master-Studiengänge zweckgebundene, freie nicht zweckgebundene Stipendien oder Sti-

pendien i.S.d. § 1 Absatz 3 vorhanden sind, so richtet sich die Vergabe dieser neu zu vergebenden Stipendien nach dem Auswahlkriterium gemäß § 5.

### **§ 5 Auswahlkriterium für die neu zu vergebenden Stipendien**

- (1) Auswahlkriterium für die für einen Bachelor- und einen Master-Studiengang neu zu vergebenden zweckgebundenen, die neu zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien sowie die neu zu vergebenden Stipendien i.S.d. § 1 Absatz 3 ist die um besondere Erfolge, außerschulisches und außerfachliches Engagement und besondere persönliche Verhältnisse bereinigte Note (im Folgenden bereinigte Note).
- (2) Die bereinigte Note ermittelt sich als Differenz aus der jeweiligen Note nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 abzüglich des Produkts aus der gesamten Anzahl der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis i und dem Faktor 0,1.
- (3) Sofern mehrere Bewerberinnen oder Bewerber um ein Stipendium dieselbe bereinigte Note erreichen, entscheidet für die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 die Anzahl der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis i. Sofern mehrere Bewerber um ein Stipendium dieselbe bereinigte Note erreichen und dieselbe Anzahl von Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis i nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht haben, entscheidet über die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 ein Unterschied in der Kategorie des Tatbestands nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a. Lässt sich auch hierdurch keine eindeutige Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 erreichen, so sind nacheinander die Kategorien der Tatbestände nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben b bis i heranzuziehen, solange bis bei der ersten Kategorie an Tatbeständen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben b bis i eine eindeutige Priorisierung gelingt.

### **§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens für die neu zu vergebenden Stipendien**

- (1) Die Studienberatung erstellt für alle Bewerberinnen oder Bewerber, die sich um ein neu zu vergebendes Stipendium beworben haben, einen Vorschlag für die bereinigte Note nach § 5 Absatz 1. In diesem Vorschlag sind die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 enthalten, eine Aufstellung der anhand der eingereichten Unterlagen nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis i sowie eine vorläufige Bewertung der in § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis i aufgeführten Kategorien an Tatbeständen.
- (2) Der Stipendienvergabeausschuss beschließt über die bereinigte Note nach § 5 Absatz 1. Der Stipendienvergabeausschuss entscheidet im Falle des § 5 Absatz 3 über die Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3.
- (3) Der Stipendienvergabeausschuss setzt sich aus einem Mitglied des Präsidiums, zwei professoralen Mitgliedern und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammen. Den Vorsitz führt das Mitglied des Präsidiums. Die Geschäftsführung wird von der Studienberatung wahrgenommen.
- (4) Die Studienberatung erstellt auf Basis der Entscheidungen des Stipendienvergabeausschusses die Bescheide über die für jeden Förderzeitraum zu vergebenden Stipendien (Förderbescheide) und erteilt die Ablehnungsbescheide.

- (5) Gegen die Entscheidungen des Stipendienvergabeausschusses ist das Rechtsmittel des Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist nach Zugang des Bescheides binnen drei Wochen bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der FH Westküste einzureichen.

### **§ 7 Dauer der Förderung und Höhe der Förderung**

- (1) Die Stipendien werden jeweils für die Laufzeit von 12 Monaten vergeben.
- (2) Der Förderzeitraum beginnt am 1. März des Jahres nach der Erteilung eines Förderbescheids.
- (3) Die Stipendien enden jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  2. das Studium abgebrochen hat,
  3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.
- (4) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraums die Hochschule, so endet das Stipendium mit Ablauf des folgenden Semesters an der FH Westküste; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Während der Zeit einer Beurlaubung wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst.
- (6) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Stipendienprogramm-Gesetz.

### **§ 8 Nebenpflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben nach Abschluss des ersten Prüfungstermins für das Wintersemester der Studienberatung bis spätestens 10. Oktober anzugeben, welche Prüfungsleistungen und Studienleistungen sie während des bisherigen Förderzeitraums erbracht haben. Der Nachweis ist mittels Notenspiegel zu führen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Studienberatung mitzuteilen. Insbesondere haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten anzugeben, ob sie während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z. B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z. B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten haben, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

### **§ 9 Einschränkung der wiederholten Bewerbung um ein Stipendium und Widerruf eines Stipendiums**

- (1) Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht den Pflichten nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder in den beiden zurückliegenden Prüfungszeiträumen nicht mindestens 50 ECTS erbracht hat und die Durchschnittsnote nach Notenspiegel aller bis zu dem in § 8 Absatz 1 genannten Stichtag in die Durchschnittsbildung eingehender Prüfungsleistungen nicht 2,0 oder besser beträgt, ist die Stipendiatin oder der Stipendiat von der Bewerbung um ein weiteres Stipendium nach § 2 Absatz 7 für den unmittelbar folgenden Förderzeitraum ausgeschlossen.

- (2) Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht den Pflichten nach § 8 Absatz 2 nachgekommen ist, ist die Stipendiatin oder der Stipendiat von der Bewerbung um ein weiteres Stipendium nach § 2 Absatz 7 ausgeschlossen.
- (3) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist möglich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhält, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Deutschland-Stipendium“ vom 23. September 2011 (Nachrichtenblatt Hochschule Nr. 5/2011 vom 14. Oktober 2011, S. 90) außer Kraft.

Heide, 11. Februar 2019

Prof. Dr. Hanno Kirsch

Präsident der FH Westküste